

BStGer BG.2015.34 vom 24. September 2015

Bundesstrafgericht, 2015-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.34

FR: TPF BG.2015.34 du 24 septembre 2015

IT: TPF BG.2015.34 del 24 settembre 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs.

E. 1.2

Vorliegend dauerte der Meinungs austausch zwischen den daran beteiligten Kantonen vom 30. Januar 2015 bis zum 11. August 2015, also knapp sieben Monate. Im Lichte von Art. 39 Abs. 2 StPO ist diese Verfahrensverzögerung unbefriedigend. Dem Beschleunigungsgebot ist

- 4 -

nicht gedient, wenn zwar das – gerichtliche – Gerichtsstandsverfahren durch kurze Fristen effizient gestaltet wird, der vorangehende Meinungs austausch sich demgegenüber durch monatelange Verschlep- tung jedoch dahinzieht. Die Beschwerdekammer wird solche Verfahrensverzögerungen verstärkt beachten müssen, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Instituts der konkludenten Anerkennung des Gerichts- standes.

Die Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Als Verfolgungshandlungen gelten Vorkehren der Polizei oder Staatsanwaltschaft, die durch die Vorname von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gibt, dass sie eine bekannte oder unbekannt TÄterschaft verdächtigt. Die Entgegennahme einer Strafanzeige (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.26 vom 6. August 2015) oder das Verlangen eines polizeilichen Einsatzes (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 175 f.) stellen eine Verfolgungshandlung i.S.v. Art. 34 Abs. 1 StPO dar.

E. 2.2

Für die vorliegende Bestimmung des Gerichtsstandes massgeblich ist der Vorwurf der Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) und einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB). Diese Delikte sind mit der gleichen Strafe bedroht, und es ist aufgrund der sich aus den Akten ergebenden Sachverhaltsdarstellung davon auszugehen, dass A. in Anwendung des Prinzips in dubio pro duriore in den Kantonen Zug und Schwyz zumindest eines dieser Delikte verdächtigt wird. Zwischen diesen Parteien ist insbesondere umstritten, ob der Anruf, welcher von B. auf der Fahrt von Z. ZG nach Y. SZ an die Kantonspolizei Zug getätigt und von der Kantonspolizei Zug an die Kantonspolizei Schwyz weitergeleitet wurde, als erste Verfolgungshandlung im Kanton Zug im Sinne von Art. 34 Abs. 1

- 5 -

StPO anzusehen ist, oder die Anzeigerstattung vom 19. Januar 2015 bei der Schwyzer Kantonspolizei (vgl. act. 1).

E. 2.3

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass B. ihren Anruf, in welchem sie einen polizeilichen Einsatz verlangte, auf Zuger Kantonsgebiet getätigt hat. Das Verlangen eines polizeilichen Einsatzes stellt eine Verfolgungshandlung i.S.v. Art. 34 Abs. 1 StPO dar (siehe supra E. 2.1). Die Staatsanwaltschaft Zug bringt diesbezüglich vor, dass dieser Anruf aktenmässig nicht erstellt sei, weswegen er unbeachtlich für das vorliegende Verfahren bleiben müsste (act. 5). Wie bereits oben festgehalten, hat B. bei ihrer Einvernahme vom 24. Januar 2015 über den getätigten Anruf berichtet. Entsprechend ist dieser auch aktenkundig und diese Rüge zielt ins Leere.

Auch die Berufung der Staatsanwaltschaft Zug auf BGE 121 IV 38 ist unbehelflich (Gerichtsstandsakten der Staatsanwaltschaft Innerschwyz act. 8); E. 2c hält lediglich fest, dass ein unzuständiger Kanton durch die Weiterleitung der Strafanzeige an einen möglicherweise zuständigen Kanton, nicht verbindlich dessen Gerichtsstand bestimmt – mithin die Entgegennahme der weitergeleiteten Strafanzeige keine Verfolgungshandlung i.S.v. Art. 34 StPO darstellt. Inwiefern diese Rechtsprechung für die Staatsanwaltschaft Zug vorliegend von Nutzen sein könnte, ist nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten fand die erste Verfolgungshandlung (B. avisierte vom Zuger Kantonsgebiet aus die Zuger Polizei) i.S.v. Art. 34 StPO im Kanton Zug statt. Entsprechend sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.